

Was schreibt das Tierschutzrecht über die Haltung von Hunden vor?

Keine andere Tierart wird vom Tierschutzrecht so umfangreich erfasst wie der Hund. Hundehaltende müssen einerseits die für sämtliche Tiere geltenden Haltungsbestimmungen beachten, gemäss denen sie unter anderem für eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und Unterkunft für ihre Hunde zu sorgen haben. Andererseits enthält die Tierschutzgesetzgebung aber auch eine Vielzahl von Regelungen, die sich speziell der Haltung von Hunden widmen.



Generell schreibt das Tierschutzrecht vor, dass die Aufzucht und Erziehung von Hunden auf die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen und die Gewöhnung an die Umwelt auszurichten ist. Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehaltende und -ausbildende zudem ausdrücklich, alles zu unternehmen, damit ihre Hunde weder Menschen noch andere Tiere gefährden.

Hundespezifische Bestimmungen bestehen ausserdem bezüglich der wichtigen Bereiche Sozialkontakte und Bewegung. Danach müssen Hunde täglich genügend Zeit mit Menschen und wenn möglich auch mit anderen Hunden verbringen können. In Zwingern oder Boxen gehaltenen Tieren ist zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen zu gewähren. Dies ist allerdings nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Hund länger als drei Monate im Zwinger beziehungsweise in der Box gehalten wird und nicht mindestens fünf Stunden täglich ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder Artgenossen hat.

Hunde sind jeden Tag im Freien auszuführen, falls vom kantonalen und kommunalen Recht erlaubt auch unangeleint. Können den Tieren keine ausgiebigen

Spaziergänge geboten werden, muss ihnen zumindest täglicher Auslauf gewährt werden, wobei die Tierschutzverordnung klar festhält, dass der Aufenthalt im Zwinger oder an einer Laufkette nicht als Auslauf gilt. Die Haltung von Hunden an der Laufkette – zu denken ist hier vor allem an Bauernhofhunde – ist allerdings nicht vollständig verboten, sofern den Tieren eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht und sie sich mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können.

Bis Ende 2016 war jede Person, die einen Hund erwerben wollte, zur Erbringung eines sogenannten Sachkundenachweises verpflichtet, um gewisse Grundkenntnisse zu erwerben. Je nachdem, ob eine Person bereits zuvor Hunde gehalten hatte und daher im Umgang mit ihnen erfahren war, hatte sie nur den praktischen Teil der geforderten Ausbildung zu absolvieren. Dieser musste aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber von allen Halterinnen und Haltern und mit jedem Hund von Neuem besucht werden.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den

Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.

Als Neuhalter galten dabei Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen war, wurde somit nicht automatisch vom theoretischen Kursteil befreit. Per 1. Januar 2017 wurde die obligatorische Ausbildungspflicht für Hundehalter (SKN) abgeschafft. Zu beachten sind aber immer noch die in den kantonalen Hundegesetzen geregelten Ausbildungspflichten.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)